

Linus Konvalin

Das Europäische Nachlasszeugnis ohne europäischen Entscheidungseinklang

Ein Beitrag zur Effektuierung der Europäischen Erbrechtsverordnung und zur Veranschaulichung der Grenzen der Kollisionsrechtsvereinheitlichung

Band 22



Band 22

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Anatol Dutta
Professor Dr. Tobias Helms
Professor Dr. Martin Löhnig
Professor Dr. Anne Röthel

Fortführung der
Schriften zum deutschen und ausländischen Familienrecht
und Staatsangehörigkeitsrecht.
Verlag für Standesamtswesen, 1998–2010.

Linus Konvalin

Das Europäische Nachlasszeugnis ohne europäischen Entscheidungseinklang

Ein Beitrag zur Effektuierung der Europäischen Erbrechtsverordnung und zur Veranschaulichung der Grenzen der Kollisionsrechtsvereinheitlichung



Wolfgang Metzner Verlag

© Wolfgang Metzner Verlag, Frankfurt am Main 2018

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

ISBN 978-3-96117-020-3 (Print)

ISBN 978-3-96117-021-0 (Online)

ISSN 2191-284X

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Inhalt

Inhalt **1**

Vorwort **5**

§ 1 Einführung **6**

A. Problematik **6**

B. Ziel der Arbeit **7**

C. Gang der Untersuchung **7**

§ 2 Funktionsweise des ENZ **9**

A. Probleme bei der internationalen Nachlassabwicklung unter der bisherigen Rechtslage **9**

B. Beabsichtigte Lösung durch das ENZ **10**

I. Inhalt des ENZ **11**

II. Wirkungen des ENZ **11**

§ 3 Fehlender europäischer Entscheidungseinklang im Erbrecht unter Geltung der EuErbVO **13**

A. Praktische Relevanz eines fehlenden europäischen Entscheidungseinklangs **13**

I. In Erbsachen **14**

1. Argumente gegen eine Anwendbarkeit der EuErbVO auf das Erbscheinverfahren **16**

2. Argumente für eine Anwendbarkeit der EuErbVO auf das Erbscheinverfahren **20**

3. Stellungnahme **21**

II. In anderen Verfahren mit erbrechtlichen Vorfragen **25**

III. Zwischenergebnis **29**

B. Ursachen für das Fehlen eines europäischen Entscheidungseinklangs im Erbrecht **29**

I. Vorrang mitgliedstaatlicher Staatsverträge, Art. 75 Abs. 1 EuErbVO **30**

1. Verhältnis zur EuErbVO **30**

2. Regelungsgehalt der Staatsverträge **32**

a) Konsularvertrag zwischen der Türkischen Republik und dem Deutschen Reich vom 28. Mai 1929 **32**

b) Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929 **33**

- c) Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 **34**
 - 3. Auswirkungen auf den europäischen Entscheidungseinklang im Erbrecht und den Inhalt des ENZ **34**
 - II. Das Zusammenspiel von Erb- und Güterrecht **38**
 - 1. Berücksichtigung güterrechtlicher Einflüsse auf das Erbrecht im ENZ **39**
 - a) „Informativischer Hinweis“ auf güterrechtliche Einflüsse **40**
 - b) Wirkungserstreckung auch auf güterrechtliche Einflüsse **41**
 - 2. Unterschiedliche Bestimmung des Güterstatuts **43**
 - 3. Auseinanderfallen von Erb- und Güterstatut – die Handhabung des § 1371 Abs. 1 BGB in verschiedenen Mitgliedstaaten **46**
 - a) Unterschiedliche Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB **47**
 - b) Unterschiede bei der Substitution und der Anpassung **48**
 - III. Vorfragenanknüpfung **49**
 - 1. Verschiedene Möglichkeiten der Vorfragenanknüpfung und herrschende Meinung im nationalen und europäischen (Erb-) Kollisionsrecht **50**
 - 2. Auswirkungen auf den europäischen Entscheidungseinklang im Erbrecht und den Inhalt des ENZ **52**
 - IV. Anpassung unbekannter ausländischer Rechtsinstitute **53**
 - V. Nationaler ordre-public-Vorbehalt **56**
 - VI. Abweichende Rechtsanwendung und von der EuErbVO nicht erfasste erbrechtliche Fragen **59**
- C. Ergebnis zu § 3 **60**
- § 4 Die Folgen fehlenden europäischen Entscheidungseinklangs im Erbrecht **62**
 - A. Auswirkungen auf die Funktionsweise des ENZ **62**
 - I. Redlichkeit des Rechtsverkehrs **63**
 - II. Akzeptanz des ENZ im Rechtsverkehr **67**
 - III. Zwischenergebnis **69**
 - B. Auswirkungen auf die unionsweite Nachlassabwicklung unter der EuErbVO **69**
 - I. Verlust der Informationsfunktion **69**
 - II. Unmöglichkeit der Nachlassabwicklung **70**
 - C. Auswirkungen auf die Eigentums- und Vermögensordnungen der Mitgliedstaaten **71**
 - D. Ergebnis zu § 4 **72**

§ 5 Möglichkeiten zur Steigerung des europäischen Entscheidungseinklangs im Erbrecht unter Geltung der EuErbVO **74**

- A. Vorrang mitgliedstaatlicher Staatsverträge, Art. 75 Abs. 1 EuErbVO **74**
 - I. Enge Auslegung des räumlichen Anwendungsbereichs der staatsvertraglichen Kollisionsnormen **75**
 - 1. Konsularvertrag zwischen der Türkischen Republik und dem Deutschen Reich vom 28. Mai 1929 **76**
 - 2. Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929 **80**
 - 3. Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 25. April 1958 **80**
 - 4. Zwischenergebnis **81**
 - II. Annahme einer Gesamtverweisung im Anwendungsbereich staatsvertraglicher Kollisionsnormen **81**
 - 1. Begründung **82**
 - a) Unmittelbare Anwendung des Art. 34 Abs. 1 EuErbVO **83**
 - b) Analoge Anwendung des Art. 34 Abs. 1 EuErbVO **83**
 - 2. Auseinandersetzung mit möglichen Gegenargumenten **85**
 - 3. Zwischenergebnis **88**
 - III. „Ein-Stufen-Modell“ **88**
 - IV. Ausschluss der Ausstellung und Wirkungserstreckung eines ENZ im Anwendungsbereich der Staatsverträge **90**
 - 1. Begründung **90**
 - 2. Stellungnahme **91**
 - V. Kündigung bzw. Neuverhandlung der Staatsverträge **94**
 - VI. Zwischenergebnis **95**
- B. Das Zusammenspiel von Erb- und Güterrecht **96**
 - I. Europäischer Entscheidungseinklang im Güterrecht **96**
 - II. Erbrechtliche Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB **101**
 - 1. Gründe für eine erbrechtliche Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB unter der EuErbVO **102**
 - 2. Auswirkungen einer erbrechtlichen Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB auf den europäischen Entscheidungseinklang im Erbrecht **104**
 - 3. Stellungnahme **107**
 - III. Zwischenergebnis **108**
- C. Vorfragenanknüpfung **108**
 - I. Steigerung des europäischen Entscheidungseinklangs im Erbrecht durch unselbstständige Vorfragenanknüpfung **109**
 - II. Argumentative Auseinandersetzung **111**
 - 1. Argumente für eine unselbstständige Vorfragenanknüpfung unter der EuErbVO **111**

2. Argumente für eine selbstständige Vorfragenanknüpfung unter der EuErbVO	116
a) Die (fehlende) gesetzliche Regelung	116
b) Ausschluss des Renvoi sowie der Gleichlauf von forum und ius	120
c) Effiziente Rechtsanwendung, Nähe des entscheidenden Gerichts sowie Vertrauen in die Rechtsordnungen der anderen Mitgliedstaaten	121
d) Geltungsanspruch der lex fori	123
III. Zwischenergebnis	125
D. Anpassung unbekannter ausländischer Rechtsinstitute	125
I. Anwendungsbereich der EuErbVO an der Schnittstelle zwischen Erb- und Sachenrechtsstatut	127
1. Reichweite des Art. 1 Abs. 2 lit. k EuErbVO	128
2. Reichweite des Art. 1 Abs. 2 lit. l EuErbVO	130
II. Anpassung über Art. 31 EuErbVO	136
III. Praktische Hindernisse	139
IV. Zwischenergebnis	141
E. Nationaler ordre-public-Vorbehalt	142
I. Anwendungsbereich der Norm	143
II. Steigerung des europäischen Entscheidungseinklangs im Anwendungsbereich der Vorbehaltsklausel	144
III. Überwiegendes Interesse an Wahrung des ordre public	148
§ 6 Gesamtergebnis und Schlussbemerkung	150
Literaturverzeichnis	153

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2017 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen.

Um der Aktualität des Themas gerecht zu werden, wurde die Arbeit bis zur Veröffentlichung weiter aktualisiert.

Mein Dank gilt allen voran meinem Doktorvater Professor Anatol Dutta sowohl für die Hilfe bei der Themenfindung als auch für seine hohe Einsatzbereitschaft und die laufende Betreuung beim Verfassen dieser Arbeit.

Bei ihm sowie bei Professor Tobias Helms, Professor Martin Löhnig und Professorin Anne Röthel bedanke ich mich außerdem für die Aufnahme in die vorliegende Schriftenreihe.

Weiter bedanke ich mich bei Professor Peter Kindler für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlich bedanke ich mich bei meiner Familie für ihren Rückhalt und ihre immerwährende Unterstützung.

Bei Caroline Brellocks möchte ich mich vielmals für das Probelesen dieser Arbeit sowie ihre ständige Unterstützung bei meinem bisherigen juristischen Werdegang bedanken.

Zu guter Letzt gebührt mein Dank Franziska Welker, die sich nicht nur als Fachfremde durch den Entwurf dieser Arbeit gekämpft und mir wichtige Hinweise gegeben hat, sondern die mir auch während der gesamten Zeit unermüdlich zur Seite stand und so maßgeblich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

München, 17. November 2017

Linus Konvalin

§ 1 Einführung

A. Problematik

Seit dem 17. August 2015 ist die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (EuErbVO) auf Erbfälle mit internationalem Bezug anwendbar. Neben den bereits mehr oder weniger aus früheren europäischen Rechtsakten auf den Gebieten des internationalen Privatrechts und des internationalen Zivilverfahrensrechts bekannten Regelungen, hat der europäische Gesetzgeber darin ein Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ) eingeführt.

Ein Erbe oder ein in sonstiger Weise am Nachlass Berechtigter (Art. 63 Abs. 1 EuErbVO) soll mit Hilfe dieses Zeugnisses seine Rechtsstellung unionsweit ohne weiteres Verfahren nachweisen können. Hierdurch soll die unionsweite Nachlassabwicklung wesentlich erleichtert und beschleunigt werden.¹ Das ENZ ist hierzu mit verschiedenen Wirkungen ausgestattet, namentlich einer Vermutungs-, einer Gutglaubens- und einer Legitimationswirkung (Art. 69 Abs. 2 – 5 EuErbVO). Die Wirkungserstreckung erfolgt automatisch und voraussetzungslos in der gesamten EU (Art. 69 Abs. 1 EuErbVO).

Basis für diese Wirkungen und damit essentielle Voraussetzung für das Funktionieren des ENZ ist ein europäischer Entscheidungseinklang im Erbrecht.²

Trotz Vereinheitlichung der erbrechtlichen Kollisionsnormen in den Artt. 21 ff EuErbVO ist ein europäischer Entscheidungseinklang – vorbehaltlich einer genaueren Untersuchung – jedoch nicht durchweg gewährleistet. Die Ursachen hierfür können verschiedener Art sein. So können etwa der Vorrang staatsvertraglicher Kollisionsnormen gem. Art. 75 Abs. 1 EuErbVO, eine selbstständige Vorfragenanknüpfung oder der Vorbehalt des nationalen ordre public dazu führen, dass die Entscheidungen verschiedener Mitgliedstaaten voneinander abweichen.³

¹ Erwägungsgrund (67) S. 1, 2 EuErbVO.

² Siehe etwa MüKoBGB/Dutta, Vor Art. 62 EuErbVO, Rn 9; Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 19; Süß, in: Dutta/Herrler, 2014, 181, 191.

³ Siehe etwa MüKoBGB/Dutta, Vor Art. 62 EuErbVO, Rn 9; Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 20.

Abgesehen davon, dass internationaler Entscheidungseinklang im Interesse der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit nicht nur ein erklärtes Ziel der Verordnung,⁴ sondern des internationalen Privatrechts generell ist,⁵ erhält die Thematik mit Einführung des ENZ eine zusätzliche Ebene, da dieses Instrument in besonderem Maße von einem europäischen Entscheidungseinklang abhängig ist.

Es stellt sich daher die Frage, was es für die EuErbVO und vor allem das ENZ bedeutet, wenn ein europäischer Entscheidungseinklang im Erbrecht nicht erreicht wird, und ob dem im Rahmen der Verordnung entgegengewirkt werden kann.

B. Ziel der Arbeit

Durch die vorliegende Arbeit sollen einerseits die Grenzen deutlich gemacht werden, die der Kollisionsrechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Erbrechts durch die EuErbVO gesetzt sind. Im Besonderen soll dabei untersucht werden, welche Konsequenzen sich hieraus für die Wirkungsweise des ENZ ergeben.

Andererseits sollen Wege aufgezeigt werden, wie trotz dieser Grenzen der Entscheidungseinklang im Erbrecht gesteigert werden kann, um so die Effektivität des ENZ und der gesamten EuErbVO zu fördern.

C. Gang der Untersuchung

Zu Beginn erfolgt ein Überblick über die Funktionsweise des ENZ (§ 2). Hierfür soll kurz auf die Probleme eingegangen werden, die im Rahmen internationaler Nachlassabwicklung unter der bisherigen Rechtslage bestanden und die letztlich zur Einführung des ENZ geführt haben. Anschließend werden der Inhalt und die Wirkungen des ENZ dargestellt und gezeigt, auf welche Weise das ENZ die bisherigen Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Erbfällen überwinden soll.

Daraufhin wird untersucht, warum es unter Geltung der EuErbVO immer noch zu Entscheidungsdifferenzen zwischen den Mitgliedstaaten kommt (§ 3). In diesem Abschnitt wird zunächst allgemein das Zuständigkeitssystem der EuErbVO betrachtet und gezeigt, dass es insbesondere an der Schnittstelle zum Anwendungsbereich der EuGVVO bzw. zum nationalen Verfahrensrecht zu Überschneidungen kommen kann. Dies kann letztlich dazu führen, dass sich vor Gerichten unterschiedlicher Mitgliedstaaten Fragen bzgl. derselben erbrechtlichen Verhältnisse stellen.

⁴ Erwägungsgrund (7) EuErbVO; siehe auch MüKoBGB/Dutta, Vor Art. 20 EuErbVO, Rn 2.

⁵ Siehe etwa MüKoBGB/v. Hein, Einl. IPR, Rn 7.

Sodann werden im Speziellen die einzelnen Ursachen beleuchtet, die Entscheidungsdifferenzen zwischen den Mitgliedstaaten hervorrufen können. Die einschlägigen Fallkonstellationen werden dabei anhand von Beispielfällen veranschaulicht.

Hiernach werden die Auswirkungen untersucht, die ein fehlender europäischer Entscheidungseinklang im Erbrecht auf die Funktionsweise des ENZ hat (§ 4). Im Rahmen dieses Abschnitts wird insbesondere gezeigt, warum der europäische Entscheidungseinklang für die Wirkungsweise des ENZ essentiell ist, und warum einem funktionstauglichen ENZ unter der EuErbVO eine so bedeutende Rolle zukommt.

Zuletzt werden Möglichkeiten untersucht den europäischen Entscheidungseinklang im Erbrecht zu steigern (§ 5). Ein besonderes Augenmerk liegt dabei stets auf der Rolle des ENZ. Das Interesse an einem funktionsfähigen ENZ bietet häufig neuen Argumentationsstoff oder ist in der Lage in bisherigen Diskussionen die Gewichtung einzelner Argumente zu verändern. Die effektive Wirkungsentfaltung des ENZ ist somit bei Streitfragen im Bereich der EuErbVO oft das Zünglein an der Waage.⁶

Die Arbeit schließt mit einem Gesamtergebnis und einer Schlussbemerkung (§ 6).

⁶ In diesem Sinne auch Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 23 ff; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723, 751 ff.

§ 2 Funktionsweise des ENZ

A. Probleme bei der internationalen Nachlassabwicklung unter der bisherigen Rechtslage

Für die Betroffenen bestehen innerhalb der EU auf nationaler Ebene zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten, ihre Rechtstellung beispielsweise als Erben nachzuweisen.⁷ Teilweise dienen dazu gerichtliche Urkunden, wie der Erbschein in Deutschland (§ 2353 BGB) und Griechenland (Artt. 1956 ff griech. ZGB) oder der Einantwortungsbeschluss in Österreich.⁸ Teilweise fällt diese Aufgabe auch notariellen Urkunden zu, wie dem französischen „acte de notoriété“ (Artt. 730 ff C.C.⁹) oder dem von der italienischen Rechtspraxis entwickelten „atto notorio“.¹⁰ Schließlich sind noch die vornehmlich privat erstellten Nachlassverzeichnisse des skandinavischen Rechtsraums zu nennen.¹¹

Allein dieser kurze Ausflug in die nationalen Erbverfahrensrechte der Mitgliedstaaten deutet die enorme Vielfalt der gesetzlichen Regelungen innerhalb der Union an, von den im Einzelnen unterschiedlichen rechtlichen Wirkungen ganz zu schweigen.

Jährlich kommt es innerhalb der EU zu einer großen Zahl von Erbfällen mit internationalem Bezug.¹² So ist von bis zu 450.000 Fällen pro Jahr die Rede.¹³ In derartigen Fällen sind Erben¹⁴ ggf. darauf angewiesen ihre Rechtsstellung im Ausland nachzuweisen. Beispielhaft sind hier der Verkehr mit Banken oder Registerverfahren zu nennen. Wie oben beschrieben ist dieser Nachweis in den einzelnen Mitgliedstaaten auf unterschiedlichste Weisen zu erbringen.¹⁵ Erschwerend kommt

⁷ MüKoBGB/Dutta, Vor Art. 62 EuErbVO, Rn 2; Lübcke, 2013, 118 ff.

⁸ DNotI-Studie, 277 ff.

⁹ Französischer „Code Civil“.

¹⁰ DNotI-Studie, 282 ff.

¹¹ DNotI-Studie, 286 ff.

¹² Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, KOM (2009) 154 endg. vom 14.10.2009 (EuErbVO-V), S. 2.

¹³ Pressemitteilung der Kommission v. 7.6.2012, IP/12/576 (abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-576_de.htm; zuletzt abgerufen am 16.11.2017).

¹⁴ Der Übersichtlichkeit halber soll im Folgenden stets nur von Erben die Rede sein. Die Ausführungen gelten jedoch entsprechend für die anderen Berechtigten im Sinne von Art. 63 Abs. 1 EuErbVO.

¹⁵ Laut Leszay, 2010, 12 soll der Nachweis der Erbenstellung in einem anderen Mitgliedstaat sogar „nahezu unmöglich“ sein.

hinzu, dass in keinem Mitgliedstaat eine unmittelbare Anerkennung von Erbnachweisen anderer Mitgliedstaaten vorgesehen ist.¹⁶

Die Erben sind somit im Zweifel gezwungen, ausländischen Rechtsrat einzuholen und sich unter Umständen auf ihnen fremde und – in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht – belastende Nachlassverfahren einzulassen.¹⁷ Dies kann letztlich dazu führen, dass die Bürger in der Wahrnehmung ihrer Rechte und Grundfreiheiten behindert werden.¹⁸

B. Beabsichtigte Lösung durch das ENZ

Der vorab beschriebenen Problematik kann grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen begegnet werden. Einerseits könnte daran gedacht werden die Anerkennung nationaler Erbnachweise in anderen Mitgliedstaaten zu stärken.¹⁹ Da einem Erbnachweis allerdings trotz Anerkennung im Verwendungsmitgliedstaat nicht mehr Rechtswirkung zugesprochen werden kann, als er im Ausstellungsmitgliedstaat besitzt, wird auf diese Weise die Nachlassabwicklung nicht in dem Maße vereinheitlicht, wie es für die EU erstrebenswert ist.²⁰ Zudem erfordert die Feststellung der Rechtswirkungen eines nationalen Erbnachweises stets eine Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Sachrecht des Ursprungsmitgliedstaats.²¹

Zur Vereinheitlichung der Nachlassabwicklung innerhalb der Union besser geeignet, und letztlich mit der Einführung des ENZ auch so geschehen, ist die Schaffung eines europaweit einheitlichen Erbnachweises, der in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird und die gleichen Wirkungen hat.²²

Das ENZ verdrängt dabei nicht die nationalen Erbnachweise, sondern steht als optionales Instrument neben diesen (Art. 62 Abs. 3 EuErbVO).²³

¹⁶ DNotI-Studie, 289; zu den Auswirkungen der EuErbVO auf die Freizügigkeit nationaler Erbnachweise Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 2 f.

¹⁷ Müller-Lukoschek, EuErbVO, § 2, Rn 321; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723, 732 f; Deixler-Hübner/Schauer/Perscha, Vor Art. 62 ff, Rn 1; Pamboukis/Stamatiadis, Art. 62, Rn 4; Süß ZEuP 2013, 725, 727. ¹⁸ EuErbVO-V, S. 2; siehe auch Erwägungsgrund (7) EuErbVO.

¹⁹ DNotI-Studie, 305 f; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723, 735.

²⁰ DNotI-Studie, 306; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723, 742 f; Lurger, in: Rechberger, 2010, 45, 54; Mansel, in: Tuğrul Ansay'a Armağan, 2006, 185, 190.

²¹ Siehe etwa Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 3, Rn 5.

²² DNotI-Studie, 306; Dorsel, in: Löhnig/Schwab/ua, 2014, 33, 51 f; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723, 735; ten Wolde, in: DNotI, 2004, 503, 507.

²³ Siehe etwa Buschbaum/Simon ZEV 2012, 525; Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 6.

I. Inhalt des ENZ

Erben, Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter können nunmehr mittels des ENZ den Nachweis ihrer Rechtsstellung bzw. ihrer Rechte oder Befugnisse in einem anderen Mitgliedstaat erbringen (Art. 63 Abs. 1 EuErbVO). Die Ausstellungsbehörde hat den zu bescheinigenden Sachverhalt dabei nach dem auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendenden Recht oder jedem anderen auf einen spezifischen Sachverhalt anzuwendenden Recht zu bestimmen und in das Zeugnis aufzunehmen (Art. 67 Abs. 1 EuErbVO). Der mögliche Inhalt des ENZ ergibt sich aus dem Katalog des Art. 68 EuErbVO. Insbesondere enthält das ENZ Angaben zu den jeweiligen Berechtigten (Art. 68 lit. g EuErbVO), zum anwendbaren Erbrecht (Art. 68 lit. i EuErbVO) und zu den jeweiligen Erbteilen (Art. 68 lit. l EuErbVO). Auf einzelne umstrittene Inhaltspunkte und deren Auswirkungen auf die Funktionsweise des Zeugnisses wird an entsprechender Stelle vertieft eingegangen.

Zur Erstellung des Zeugnisses hat die Ausstellungsbehörde das hierfür bereitgestellte Formblatt (im Folgenden: Formblatt V²⁴) zu verwenden.²⁵

II. Wirkungen des ENZ

Um die internationale Nachlassabwicklung zu erleichtern, ist das ENZ mit verschiedenen Wirkungen ausgestattet. Art. 69 Abs. 2 EuErbVO stellt eine widerlegbare²⁶ Vermutung der Richtigkeit des im ENZ ausgewiesenen Inhalts auf. Nach Art. 69 Abs. 3, 4 EuErbVO wird der gute Glaube in die inhaltliche Richtigkeit des Zeugnisses geschützt. Ein redlicher Verkehrsteilnehmer kann folglich sowohl befreiend an die Person leisten, die als hierzu berechtigt im ENZ ausgewiesen ist, als auch wirksam von dieser erwerben. Schließlich legitimiert das ENZ zur Registerumschreibung (Art. 69 Abs. 5 EuErbVO).²⁷ Hinzu kommt eine, in Art. 69 EuErbVO nicht ausdrücklich erwähnte, Informationsfunktion in Bezug auf das jeweilige Erbstatut.²⁸

²⁴ Anhang 5 zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1329/2014 der Kommission vom 9. Dezember 2014 zur Festlegung der Formblätter nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.

²⁵ Dorsel/Schall GPR 2015, 36, 40, 43; Dutta/Weber/Fornasier, Art. 67 EuErbVO, Rn 15.

²⁶ Siehe etwa MüKoBGB/Dutta, Art. 69 EuErbVO, Rn 11; Dutta/Weber/Fornasier, Art. 69 EuErbVO, Rn 7.

²⁷ Siehe etwa MüKoBGB/Dutta, Art. 69 EuErbVO, Rn 7-30; Dutta/Weber/Fornasier, Art. 69 EuErbVO, Rn 3-44; Staudinger/Herzog (2016), Einl zu §§ 2353-2370, Rn 161-165.

²⁸ Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 14 ff.

Entscheidend für die Funktionsweise des ENZ und bisher auf europäischer Ebene einzigartig²⁹ ist allerdings die Regelung des Art. 69 Abs. 1 EuErbVO. Danach erfolgt die Wirkungserstreckung auf die anderen Mitgliedstaaten automatisch, ohne dass weitere Voraussetzungen vorliegen müssen. Insbesondere unterliegt das ENZ nicht der Anerkennung nach Artt. 39 ff EuErbVO und es existieren auch keine sonstigen Gründe bzw. Mittel, dem ENZ seine Wirkungen innerhalb der EU zu versagen.³⁰

Gerade diese Eigenschaft des ENZ ermöglicht es Berechtigten ihre Rechtsstellung unmittelbar und ohne zusätzliches Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat nachzuweisen und ist damit das maßgebende Merkmal, um die Abwicklung internationaler Nachlässe konkret zu erleichtern und zu beschleunigen.³¹

Gleichwohl wiegt ein inhaltlich falsches ENZ unter diesen Gegebenheiten umso schwerer.³² Die automatische Wirkungserstreckung ist damit Segen und Fluch zugleich.³³

²⁹ In diesem Sinne Buschbaum, in: Hager, 2013, 39, 64: „innovative Wege im EU-Kollisionsrecht“; Devaux Int. Lawyer Vol. 47 (2013), 229, 230: „real innovative European tool“; Dörner ZEV 2012, 505, 512: „Meilenstein in der europäischen Rechtsentwicklung“; Dutta FamRZ 2013, 4, 14: „Quantensprung in der Europäisierung des internationalen Privatrechts“; Fötschl ERPL 18 (2010), 1259, 1260: „not easily possible to compare [...] with anything we have seen on the European level“; Bonomi/Wautelet/Wautelet, Art. 69, Rn 4: „un mode unique“.

³⁰ ESR/Budzikiewicz, Art. 69, Rn 2; Geimer/Schütze/Dorsel, Vor Art. 62 EuErbVO, Rn 6, Art. 69 EuErbVO, Rn 3; MüKoBGB/Dutta, Art. 69 EuErbVO, Rn 5; Dutta/Weber/Fornasier, Art. 69 EuErbVO, Rn 2; Rauscher/Hertel, Art. 69 EU-ErbVO, Rn 2; Staudinger/Herzog (2016), Einl zu §§ 2353-2370, Rn 161; Erman/Hohloch, Vor Art. 1 EuErbVO, Rn 5; jurisPK-BGB/Kleinschmidt, Art. 69 EuErbVO, Rn 2; NK-BGB/Nordmeier, Art. 69 EuErbVO, Rn 4; Reinhartz, in: Bergquist/Damascelli/ua, Art. 69, Rn 2; Deixler-Hübner/Schauer/Schauer, Art. 69, Rn 5; BeckOGK/J. Schmidt, Art. 69 EuErbVO, Rn 4; Pamboukis/Stamatiadis, Art. 69, Rn 4; Bonomi/Wautelet/Wautelet, Art. 69, Rn 5; Palandt/Weidlich, Anh zu §§ 2353ff, Art. 69 EuErbVO, Rn 1.

³¹ Erwägungsgründe (67) S. 1, 2, (71) S. 1 EuErbVO; so auch Lange, in: Dutta/Herrler, 2014, 161, 162; Schauer/Scheuba/Schauer, 2012, 73, 76.

³² Siehe zu den möglichen Folgen ausführlich unten § 4.

³³ In diesem Sinne auch Bonomi/Wautelet/Wautelet, Art. 69, Rn 4: „l'absence de procédure préalable, d'une part, l'absence de contrôle, d'autre part.“

§ 3 Fehlender europäischer Entscheidungseinklang im Erbrecht unter Geltung der EuErbVO

In diesem Abschnitt wird die Grundprämisse dieser Arbeit untersucht: Auch nach Vereinheitlichung der erbrechtlichen Kollisionsnormen durch die EuErbVO wird das Ziel eines europäischen Entscheidungseinklangs im Erbrecht nicht vollständig erreicht.

Fehlender Entscheidungseinklang wirkt sich dann besonders stark aus, wenn innerhalb der Union unterschiedliche Mitgliedstaaten für erbrechtliche Fragen zuständig sein können. Es ist daher zunächst zu klären, ob bzw. auf welche Weise es unter Geltung der EuErbVO überhaupt zu sich widersprechenden Entscheidungen aus verschiedenen Mitgliedstaaten kommen kann (A.).

Anschließend werden die einzelnen (rechtlichen) Ursachen für Entscheidungsdifferenzen dargestellt (B.).

A. Praktische Relevanz eines fehlenden europäischen Entscheidungseinklangs

Grundsätzlich ist es dem Ziel der Schaffung eines einheitlichen europäischen Erbrechtsraums und Binnenmarkts bereits abträglich, wenn Rechtsberater oder der Rechtsverkehr je nach Mitgliedstaat zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich der erbrechtlichen Verhältnisse gelangen. Eine solche Situation führt zu Unsicherheiten bei der grenzüberschreitenden Nachlassplanung und -abwicklung, die in der Lage sind insbesondere den freien Verkehr von Personen und Kapital³⁴ zu beeinträchtigen. In letzter Konsequenz könnten Bürger gar vollständig auf die Ausübung ihrer Grundfreiheiten verzichten.³⁵ Auch ein Rechtsverlust durch eine bereits erfolgte Ausübung der Grundfreiheiten ist unter diesen Umständen nicht auszuschließen.³⁶

Besonders greifbar und praktisch relevant wird das Problem des fehlenden europäischen Entscheidungseinklangs hingegen dann, wenn Gerichte in verschiedenen Mitgliedstaaten zur Klärung von erbrechtlichen Fragen in Folge desselben Erbfalls

³⁴ MüKoBGB/Dutta, Vor Art. 1 EuErbVO, Rn 15.

³⁵ EuErbVO-V, S. 2; MüKoBGB/Dutta, Vor Art. 1 EuErbVO, Rn 15 f, Rn 20; siehe auch ESR/Davì, Introduction, Rn 4; MPI RabelsZ 74 (2010), 522, 530; BeckOGK/J. Schmidt, Art. 1 EuErbVO, Rn 4.

³⁶ Pintens, in: Löhnig/Schwab/ua, 2014, 1, 3.

zuständig sind und somit potentiell von einander abweichende Entscheidungen ergehen können.³⁷ Die Rechtslage unter der EuErbVO wird daher im Weiteren im Hinblick auf diese Konstellation untersucht. In diesem Zusammenhang stellt gerade das ENZ einen verschärfenden Faktor dar, da es die Rechtsansichten des nach der EuErbVO zuständigen Mitgliedstaats unmittelbar, wenn auch widerleglich, vor Gerichte oder sonstige Behörden anderer Mitgliedstaaten tragen kann.³⁸

Das Risiko widersprechender Entscheidungen hat seine Wurzel einmal in den verschiedenen europäischen Zuständigkeitsvorschriften und in der Abgrenzung der verschiedenen europäischen Verfahrensrechtsakte zueinander. Daneben kann aber auch das verbleibende nationale Zuständigkeitsrecht die Grundlage für widersprechende Entscheidungen bilden.³⁹

I. In Erbsachen

Fraglich ist zunächst, ob die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO Raum für widersprechende Entscheidungen sogar in Erbsachen lassen.⁴⁰

Grundsätzlich ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen nur die EuErbVO anwendbar (Art. 1 Abs. 1 EuErbVO). Entsprechend ist dieser Bereich auch aus dem Anwendungsbereich anderer europäischer Rechtsakte ausgenommen (etwa Art. 1 Abs. 2 lit. f EuGVVO,⁴¹ Art. 1 Abs. 3 lit. f EuEheVO,⁴² Art. 1 Abs. 2 lit. d EuGüterVO⁴³/EuPartVO⁴⁴).

Unstreitig ist, dass die internationale Zuständigkeit für Entscheidungen in Erbsachen in den Art. 4 ff EuErbVO (iVm Art. 64 S. 1 EuErbVO) abschließend

³⁷ Allgemein Kropholler, IPR, 37.

³⁸ In diesem Sinne auch Lübecke, 2013, 566.

³⁹ Hierzu ausführlich unten § 3A.II.

⁴⁰ Die Ausstellung eines ENZ stellt keine Entscheidung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 lit. g EuErbVO dar, siehe etwa Erwägungsgrund (69) S. 2 EuErbVO. Der hier verwendete Begriff der Entscheidung ist daher in Bezug auf das ENZ vielmehr im Sinne eines Rechtsanwendungsergebnisses zu verstehen.

⁴¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

⁴² Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000.

⁴³ Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands.

⁴⁴ Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften.

geregelt ist. Letztlich kann somit stets nur ein mitgliedstaatliches Gericht⁴⁵ – in der Regel im Mitgliedstaat des letzten gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers – mit einer konkreten Erbsache befasst sein.⁴⁶ Freilich besteht immer die Gefahr, dass sich ein mitgliedstaatliches Gericht fehlerhaft für international zuständig erklärt.⁴⁷ Dem sollte allerdings durch die Litispendenzregel in Art. 17 EuErbVO beizukommen sein.⁴⁸ Auch wenn Art. 64 S. 1 EuErbVO nicht ausdrücklich auf Art. 17 EuErbVO verweist, gilt die Vorschrift auch in Bezug auf ENZ-Ausstellungsverfahren.⁴⁹ Mehrere Entscheidungen zu derselben Erbsache sind damit unter dem Regime der EuErbVO jedenfalls theoretisch ausgeschlossen.

Höchst umstritten ist dagegen die Frage, ob die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO auch auf das deutsche Erbscheinverfahren Anwendung finden.⁵⁰

Zum Teil wird vertreten, dass sich die Zuständigkeitsvorschriften der EuErbVO sehr wohl auch auf das Verfahren zur Ausstellung nationaler Erbnachweise erstrecken.⁵¹ Mithin wäre stets derselbe Mitgliedstaat zur Ausstellung eines ENZ sowie

⁴⁵ Im Rahmen des ENZ-Ausstellungsverfahrens kann es sich dabei gem. Art. 64 S. 2 lit. b EuErbVO auch um eine andere Behörde handeln, sofern diese nach innerstaatlichem Recht für Erbsachen zuständig ist. Der Einfachheit halber wird im Folgenden stets die Bezeichnung Gericht verwendet; siehe hierzu etwa Lange, in: Dutta/Herrler, 2014, 161, 163 f.

⁴⁶ Bonomi/Wautelet/Bonomi, Vor Art. 4, Rn 3; ESR/Calvo Caravaca, Art. 4, Rn 9; Dutta FamRZ 2013, 4, 5; MüKoBGB/ders., Vor Art. 4 EuErbVO, Rn 6, Rn 24 f; Rauscher/Hertel, Art. 4 EU-ErbVO, Rn 1, Rn 5; IntErbR/Köhler, Teil 1, § 3, Rn 1; Dutta/Weber/Lein, Vorb. Art. 4 ff. EuErbVO, Rn 39; Lehmann ZEV 2014, 232, 234; NK-BGB/Makowsky, Art. 4 EuErbVO, Rn 1, Rn 11; ESR/Marongiu Buonaiuti, Art. 17, Rn 5; Odersky, in: Bergquist/Damascelli/ua, Art. 4, Rn 1; Volmer Rpfleger 2013, 421, 427; ders. ZEV 2014, 129, 131; Wagners/Scholz FamRZ 2014, 714, 715; Geimer/Schütze/Wall, Vor Art. 4 ff EuErbVO, Rn 2.

⁴⁷ Dutta/Weber/Fornasier, Art. 62 EuErbVO, Rn 15; Volmer ZEV 2014, 129, 132 f.

⁴⁸ MüKoBGB/Dutta, Art. 17 EuErbVO, Rn 1; Dutta/Weber/Weber, Art. 17 EuErbVO, Rn 1.

⁴⁹ MüKoBGB/Dutta, Art. 64 EuErbVO, Rn 8; Egidy/Volmer Rpfleger 2015, 433, 439; Fötschl ERPL 18 (2010), 1259, 1265; jurisPK-BGB/Kleinschmidt, Art. 64 EuErbVO, Rn 13; Deixler-Hübner/Schauer/Perscha, Art. 64, Rn 4; Pamboukis/Stamatiadis, Art. 64, Rn 10; Bonomi/Wautelet/Wautelet, Art. 62, Rn 31, Art. 64, Rn 15; Zimmermann, Erbschein, Rn 866 (ohne Begründung); mit entsprechendem Formulierungsvorschlag zum Kommissionsvorschlag Lübecke, 2013, 596; wohl auch Deixler-Hübner/Schauer/Schauer, Art. 69, Rn 17; aA ESR/Kreße, Art. 64, Rn 17; Dutta/Weber/Weber, Art. 17 EuErbVO, Rn 19.

⁵⁰ Ein entsprechendes Vorabentscheidungsersuchen ist derzeit beim EuGH, C-20/17 (Oberle), ABl. C 112 vom 10.4.2017, S. 19, anhängig.

⁵¹ OLG Hamburg FamRZ 2017, 568, 569; Bonomi/Wautelet/Bonomi, Vor Art. 4, Rn 6; Referentenentwurf des BMJV zum IntErbRVG, S. 61; Deixler-Hübner/Schauer/Deixler-Hübner, Vor Art. 4ff, Rn 25; dies. ÖAnwBl 2016, 243; Dutta IPRax 2015, 32, 37 f; MüKoBGB/ders., Vor Art. 4 EuErbVO, Rn 5, Art. 62 EuErbVO, Rn 6; jurisPK-BGB/Eichel, Art. 4 EuErbVO, Rn 21; Dutta/Weber/Fornasier, Vorb. Art. 62 EuErbVO, Rn 25, Art. 62 EuErbVO, Rn 15; Grau, in: FS Schilken, 2015, 3, 18; IntErbR/Köhler, Teil 1, § 7, Rn 6; Kleinschmidt RabelsZ 77 (2013), 723, 749, 768; jurisPK-BGB/ders., Art. 62 EuErbVO, Rn 47; Dutta/Weber/Lein, Vorb. Art. 4 ff. EuErbVO, Rn 31; Leipold ZEV 2015, 553, 558; MPI RabelsZ 74 (2010), 522, 701; Müller-Lukoschek, EuErbVO, § 2, Rn 27, Rn 337; Odersky notar 2013, 3, 4; Deixler-Hübner/Schauer/Perscha, Art. 62, Rn 51, Art. 64, Rn 1; Remde RNotZ 2012, 65, 71; Schmidt ZEV 2014, 389, 390 f; BeckOGK/J. Schmidt, Art. 3 EuErbVO, Rn 28; Schurig, in: FS Spellenberg, 2010, 343, 352; Seyfarth, 2011, 181 f, 232; Süß ZeuP 2013, 725, 735, 746; ders., in: Dutta/Herrler, 2014, 190; Volmer Rpfleger 2013, 421, 427, 430 f; ders. ZEV 2014, 129, 130, 132;